

Kleine Anfrage

Anforderungsprofil für den Vorsitz der Geschäftsleitung der AHV-IV-FAK

Frage von Landtagsabgeordneter Thomas Rehak

Antwort von Regierungsrat Emanuel Schädler

Frage vom 04. März 2026

Für die neu zu besetzende Position des Vorsitzes der Geschäftsleitung (100 %) bei der Liechtensteinischen AHV-IV-FAK wird unter anderem ein Hochschulabschluss in Wirtschaft, Recht oder Management verlangt. Zudem werden Erfahrung im Bereich Sozialversicherungen und eine gute Vernetzung in Liechtenstein sowie ein Verständnis für die Zusammenhänge zwischen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft vorausgesetzt. Hierzu meine Fragen:

- * Welche Gremien oder Stellen waren für die Erarbeitung und Genehmigung dieses Anforderungsprofils zuständig?
- * Weshalb wird eine "beste Vernetzung in Liechtenstein" ausdrücklich als Anforderung genannt, und wie wird diese objektiv beurteilt?
- * Wie wird sichergestellt, dass die geforderte Vernetzung nicht zu Interessenkonflikten führt und die institutionelle Unabhängigkeit gewahrt bleibt?
- * Angesichts der konkret formulierten Anforderungen stellt sich die Frage, ob das Anforderungsprofil unabhängig und ergebnisoffen definiert wurde. Kann die Regierung darlegen, wie sichergestellt wurde, dass das Profil nicht auf eine bestimmte Person zugeschnitten ist, beziehungsweise welche Vorkehrungen wurden zur Wahrung der Objektivität und Chancengleichheit im Auswahlverfahren getroffen?
- * Wie viele Bewerbungen sind auf diese Ausschreibung eingegangen? Bitte um Aufschlüsselung nach inländischen und ausländischen Bewerbungen.

Antwort vom 06. März 2026

zu Frage 1:

Zur Frage der Zuständigkeit ist vorwegzuschicken, dass die Regierung nicht für die Wahl der Direktion der AHV-IV-FAK-Anstalten zuständig ist. Dafür ist der Verwaltungsrat der AHV-IV-FAK-Anstalten zuständig. Er legt das Vorgehen, darunter auch die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest. Der Verwaltungsrat hat für die Einzelheiten eine Findungskommission bestehend aus Mitgliedern des Verwaltungsrates eingesetzt. Er wird von der Findungskommission laufend informiert. Der Regierungsrat erhält alle Unterlagen des Verwaltungsrates und ist zu sämtlichen Verwaltungsratssitzungen eingeladen. Der aktuelle Direktor steht der Kommission in der Anfangsphase beratend zur Seite, wird aber ab der Phase der Kandidateninterviews aus dem Prozess ausscheiden.

Zum Anforderungsprofil: Für alle Schlüsselstellen bei den AHV-IV-FAK-Anstalten bestehen definierte Anforderungsprofile. Das in der Stellenausschreibung verkürzt dargestellte Anforderungsprofil basiert auf den schon bestehenden Grundlagen. Es wurde lediglich an die konkrete Situation einer geplanten Reorganisation der AHV-IV-FAK-Anstalten angepasst, nämlich die Ablösung der "Einzelspitze" eines Direktors durch ein mehrköpfiges Geschäftsleitungsgremium, für den nun eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gesucht wird. Die abschliessende Definition dieses Stellenprofils erfolgte durch die Findungskommission (beratend unterstützt durch den aktuellen Direktor).

zu Frage 2:

Die gute Vernetzung in Liechtenstein bedeutet, was im Stelleninserat geschildert ist, nämlich das Verständnis der - wörtlich zitiert - "Zusammenhänge zwischen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft" in Liechtenstein zu kennen. Die Erfüllung dieses Kriteriums lässt sich objektiv feststellen, wobei es bei diesem Kriterium jedoch keine feinzisierte Abstufung der Frage braucht, wer dieses Kriterium am besten erfüllt. Dieses Kriterium ist kein Unikum bei den AHV/IV/FAK-Anstalten. Auch andere öffentlich-rechtliche Institutionen suchen nach diesem Profil. Po Wirtschaft und Gesellschaft.

zu Frage 3:

Die Frage der Interessenkollision stellt sich bei jeder Anstellung, welche die AHV-IV-FAK-Anstalten auf Kaderniveau vornehmen – wie bei so vielen Stellen in Liechtenstein aufgrund der Kleinheit. Rein gesetzlich gelten für die Position des Direktors oder der Direktorin einzig die Unvereinbarkeitsregeln von Art. 5 ÖUSG. Sie bzw. er darf weder dem Landtag noch der Regierung angehören, ausserdem darf sie oder er weder direkt noch indirekt massgebend wirtschaftlich oder persönlich mit der Revisionsstelle oder dem leitenden Revisor verbunden sein. Die AHV-IV-FAK-Anstalten gehen in diesem Bereich jedoch weiter, als die gesetzlichen Vorgaben dies verlangen: Interessensbindungen sind bei Stellenantritt und anschliessend jährlich offenzulegen. Der Verwaltungsrat hat das dafür massgebende "Reglement über Integrität und Loyalität" und das entsprechende jährlich einzureichende Formular auf der Homepage der AHV-IV-FAK-Anstalten veröffentlicht. Ausserdem darf jedes Kadermitglied entgeltliche und/oder zeitintensive Nebentätigkeiten und insbesondere strategische Führungsfunktionen in anderen Unternehmen nur mit Zustimmung des AHV-IV-FAK-Verwaltungsrates ausüben.

zu Frage 4:

Der zuständige Regierungsrat erhält dieselben Unterlagen wie der Verwaltungsrat, er ist per Gesetz zu sämtlichen Sitzungen des Verwaltungsrates eingeladen. Die Regierung kann somit den gesamten Prozess eng verfolgen. Dadurch wird sichergestellt, dass es sich um ein unabhängiges und ergebnisoffenes Anforderungsprofil handelt

zu Frage 5:

Es geht insgesamt um eine erfreulich hohe Zahl von Bewerbungen. Der grössere Teil davon hat Auslandwohnsitz, davon wiederum mehrere mit Arbeitsort in Liechtenstein.